

**25.11.03**

## **Unterrichtung**

durch das  
**Europäische Parlament**

---

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 313293 - vom 17. November 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 23. Oktober 2003 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union – 2002 (7038/2003 – C5-0423/2003 – 2003/2141(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Jahresberichts 2002 des Rates (7038/2003 – C5-0423/2003),
- unter Hinweis auf Buchstabe H Nummer 40 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 21 des EU-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. September 2002 zu den bei der Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erzielten Fortschritten<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 2003 zu der neuen europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2003 zu einer Erneuerung der transatlantischen Beziehungen mit Blick auf das dritte Jahrtausend<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2001 zu einer globalen Partnerschaft und einer gemeinsamen Strategie für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika<sup>5</sup>,
- in Kenntnis der Berichte des Vorsitzes an den Europäischen Rat von Thessaloniki, 19./20. Juni 2003 über das außenpolitische Handeln der EU bei der Terrorismusbekämpfung (GASP, einschließlich ESVP), über die Umsetzung des EU-Programms zur Verhütung gewaltsamer Konflikte sowie über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- in Kenntnis des vom Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik dem Europäischen Rat in Thessaloniki am 20. Juni 2003 vorgelegten Strategiepapiers "Ein sicheres Europa in einer besseren Welt",
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 103 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,

---

<sup>1</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>2</sup> P5\_TA(2002)0451.

<sup>3</sup> P5\_TA(2003)0188.

<sup>4</sup> P5\_TA(2003)0291.

<sup>5</sup> ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 569.

Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0348/2003),

- A. in der Erwägung, dass die dramatischen Ereignisse des Irak-Krieges tiefe Gräben zwischen den EU-Mitgliedstaaten aufwarfen, die transatlantischen Beziehungen nachhaltig und tiefgreifend erschütterten, und auch andere internationale Organisationen wie die UN und die NATO beschädigten,
- B. in der Überzeugung, dass es jetzt darauf ankommt, nach dem Ende des kalten Krieges und der Abwendung von seinen Methoden und seinem Geist und angesichts der Erweiterung der Union auf 25 Staaten entsprechend der politischen Entwicklung und der derzeitigen internationalen Situation die Neudefinition von der Rolle Europas in der Welt zu wagen und die außenpolitische Krise um den Irak-Krieg zum Anlass und zur Gelegenheit zu nehmen, die Union als politisch glaubwürdigen und außenpolitisch mächtigen Akteur zu etablieren,
- C. in der Erwägung, dass das vom Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Javier Solana, den Staats- und Regierungschefs in Thessaloniki vorgelegte Diskussionspapier für eine europäische Sicherheitsdoktrin eine gute Grundlage für einen vertieften Dialog zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament über eine europäische Sicherheitsstrategie darstellt,
- D. in der Erwägung, dass eine Sicherheitsstrategie der Europäischen Union nur auf der Grundlage des Multilateralismus und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen entwickelt werden kann, der den historischen Erfahrungen und politischen Interessen seiner Mitgliedstaaten entspricht,
- E. in der Überzeugung, dass die europäische Sicherheitsstrategie auf der Grundlage einer globalen Konzeption über das rein Militärische hinaus und unter Berücksichtigung der Verwirklichung einer ganzen Reihe von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und interkulturellen Maßnahmen sowie der Achtung der Menschenrechte einen Beitrag zur Vorbeugung, Milderung und Lösung von Konflikten leisten kann,
- F. in der Erkenntnis, dass heutzutage der nichtstaatliche internationale Terrorismus, die Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und das Vorhandensein instabiler, undemokratischer und schlecht regierter Staaten zu den Hauptbedrohungen der gesamten Welt gehören,
- G. in der Überzeugung, dass für die Bekämpfung der neuen Bedrohungen und Sicherheitsrisiken umfassende Konzepte notwendig sind, die Politiken zur Armutsbekämpfung, zum Klima- und Umweltschutz, zum Schutz der Menschenrechte, und zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungspraxis (governance) einschließen, aber den Einsatz militärischer Maßnahmen als letztes Mittel, immer jedoch unter Einhaltung des Völkerrechts und der Regelungen der Vereinten Nationen, auch nicht ausschließen,
- H. in der Erwägung, dass der europäische Verfassungskonvent wichtige institutionelle Reformvorschläge unterbreitet hat, die den Prozess zur Schaffung größerer Gemeinsamkeiten in der GASP institutionell erleichtern können, wie die Schaffung des Amtes eines EU-Außenministers, die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), und die Einrichtung einer europäischen Rüstungsagentur, um eine effizientere Verwendung nationaler Verteidigungsausgaben zu

erleichtern,

- I. mit Interesse Kenntnisnehmend von der Initiative, die Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Belgien am 29. April 2003 eingeleitet haben, um die Glaubwürdigkeit der ESVP zu erhöhen,
- J. in der Erwägung, dass eine echte gemeinsame Außenpolitik, die durch ein gemeinsames Konzept der Mitgliedstaaten für Fragen von grundlegender Bedeutung für die Außen- und Sicherheitspolitik gekennzeichnet ist, eine unerlässliche Vorbedingung für den weiteren Fortschritt einer glaubwürdigen ESVP ist,
- K. in der Erwägung, dass mit ihrer Erweiterung die Union näher an die Krisengebiete im Osten und im östlichen und südlichen Mittelmeerraum rückt und damit die Verantwortung der Union diesen Nachbarn gegenüber wächst,
- L. unter Hinweis darauf, dass trotz des dunklen Schattens, den die Irak-Krise auf die GASP geworfen hat, gewisse Fortschritte im operativen Krisenmanagement, bei der Konfliktverhütung und bei der Terrorismusbekämpfung zu verzeichnen sind,
  1. betrachtet den vom Rat vorgelegten Jahresbericht 2002 als völlig ungeeignet, um als Grundlage eines außenpolitischen Dialogs zwischen Rat und Parlament zu dienen, da er lediglich eine buchhalterische Auflistung der Aktionen des Rates darstellt, ohne jegliche politische Bewertung oder konzeptionelle Prioritätensetzung, und da in ihm nicht in ausreichendem Maße gezielt auf die finanziellen Auswirkungen eingegangen wird;
  2. hebt hervor, dass die Gemeinsame Erklärung vom 25. November 2002 über die Finanzierung der GASP vorsieht, dass dem Parlament innerhalb von fünf Tagen, nachdem ein Beschluss im Bereich der GASP getroffen wurde, der Ausgaben nach sich zieht, die in Nummer 40 der Interinstitutionellen Vereinbarung genannten Informationen übermittelt werden; bedauert, dass der Rat Finanzbögen nur übermittelt, wenn die Ausgaben im Rahmen des EU-Haushalts erfolgen, und fordert nachdrücklich, dass diese Bögen – aus Gründen der Transparenz und damit das Parlament zumindest eine Gesamtvorstellung davon hat, wie viele Mittel im Rahmen der GASP in eine bestimmte Region/Krise fließen – für alle Beschlüsse im Rahmen der GASP bereitgestellt werden;
  3. hält es angesichts der krisenhaften Entwicklung, welche die GASP während des Irak-Konflikts durchlaufen hat, für dringend geboten, dass künftige Jahresberichte eine tatsächliche Evaluierung der außen- und sicherheitspolitischen Tätigkeiten der Union vorsehen, und um einen schriftlichen Bericht des Hohen Vertreters/Europäischen Außenministers über die Fortschritte bei der Umsetzung eines europäischen Sicherheitskonzeptes ergänzt werden;
  4. begrüßt vor diesem Hintergrund das vom Hohen Vertreter dem Europäischen Rat in Thessaloniki vorgelegte Strategiepapier für eine europäische Sicherheitsdoktrin als längst überfälligen Anstoß für eine konzeptionelle Debatte über eine europäische Sicherheitsdoktrin, an der sich alle Institutionen der Union gleichermaßen beteiligen müssen;

### ***Für eine europäische Sicherheitsstrategie***

5. unterstützt die in dem Solana-Papier genannten drei Strategieziele, nämlich

- Herstellung von Stabilität und "guter Regierungspraxis" in der unmittelbaren Nachbarschaft der Union,
  - Mitarbeit an einer internationalen Ordnung, die sich auf einen wirkungsvollen Multilateralismus gründet,
  - Bekämpfung alter und neuer Bedrohungen mit dem Ziel, durch Konfliktprävention noch vor Beginn einer Krise zu reagieren;
6. vertritt die Auffassung, dass Europa zu einer klaren Prioritätensetzung bei seinen außen- und sicherheitspolitischen Interessen und Zielen gelangen, diese gemeinsam definieren und auch geografisch benennen muss; fordert, dass die Debatte und Entscheidung über die Sicherheitsstrategie der Union transparent und unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Europas geführt wird und dass das Europäische Parlament daran gleichberechtigt mit den anderen EU-Institutionen beteiligt wird;
  7. ist der Auffassung, dass es im ureigensten Sicherheitsinteresse der Union liegt, jenseits ihrer direkten Außengrenzen Spannungen zu erkennen und potenzielle Krisen möglichst zu verhindern, Konflikte frühzeitig zu lösen und mit einer kreativen Nachbarschaftspolitik einen Kreis befreundeter Staaten zu schaffen;
  8. ist deshalb der Meinung, dass unter dem Aspekt der Schaffung und Ausweitung von Sicherheitszonen um Europa herum das Hauptinteresse der Union folgenden Nachbarregionen gelten muss: dem westlichen Balkan, Russland, der Ukraine, Weißrussland, Moldawien, dem südlichen Kaukasus, dem südlichen Mittelmeerraum, dem westlichen Afrika und dem östlichen Afrika sowie dem Nahen Osten;
  9. vertritt die Auffassung, dass für die europäischen Nachbarstaaten der erweiterten Union neue Optionen für eine Teilintegration entwickelt werden müssen, die Aspekte des Binnenmarktes sowie der inneren und äußeren Sicherheit umfassen könnten, ohne eine zukünftige Vollmitgliedschaft auszuschließen; sieht hierin auch einen wichtigen Ansatzpunkt für die Diskussion über die zukünftigen Grenzen der Union; verweist die Festlegung seiner Reaktion auf die von der Kommission vorgeschlagene Strategie in den Rahmen des derzeit vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten in Ausarbeitung befindlichen Berichts über die Mitteilung der Kommission "Größeres Europa - Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn" (KOM(2003) 104);
  10. ist der Auffassung, dass eine Union von 25 Mitgliedstaaten sich verstärkt für eine internationale Ordnung einsetzen muss, die sich auf einen wirkungsvollen Multilateralismus gründet, der sich insbesondere auf die Vereinten Nationen und ihre Unterorganisationen sowie auf Vertragsinstrumente stützt;
  11. bekräftigt, dass die UN-Charta die entscheidende politische Rechtsgrundlage für die Gestaltung der internationalen Beziehungen und die Gewährleistung des Friedens und der internationalen Sicherheit ist;
  12. erachtet die dringende und radikale Reform des Systems der Vereinten Nationen, wie sie vor kurzem auch von UN-Generalsekretär Kofi Annan gefordert wurde, als notwendig, um die neuen Bedrohungen und die neue Sicherheitskrise zu bekämpfen; hebt hervor, dass die Union gemeinsam mit den nationalen Beiträgen der derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten der größte Beitragszahler der Vereinten Nationen ist, und wiederholt daher, dass die Union die Gelegenheit ergreifen sollte, um in der Diskussion um die Reform der

UNO proaktive Vorschläge zu machen, und dafür auch die Verantwortung übernehmen sollte; vertritt die Auffassung, dass auch das Völkerrecht dringend einer behutsamen, doch raschen und unumkehrbaren Weiterentwicklung bedarf;

13. stellt fest, dass das internationale System maßgeblich mitbestimmt wird von der Qualität, den Zielen und der Gegenseitigkeit der transatlantischen Beziehungen, und ist der Ansicht, dass eines der primären strategischen Ziele der Union sein muss, diese Beziehungen zu festigen, wobei das Ziel eine Partnerschaft von Gleichberechtigten sein muss;
14. hält es deshalb für notwendig, dass die strategische Debatte zwischen Europa und den USA wiederbelebt wird, wobei es vordringlich um Fragen wie den Wiederaufbau und die Staatsbildung (nation building) im Irak gehen muss, und generell, wie die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen am besten verhindert werden kann, wie Waffenexporte und die Verbreitung von konventionellen Waffen kontrolliert werden können, wie die Frage der Straffreiheit ernsthaft behandelt werden kann (u.a. vom Internationalen Strafgerichtshof) und wie mit repressiv-diktatorischen Regimen und zerfallenden Staaten umzugehen ist, und zwar auf der Grundlage einer im Rahmen der GASP, des Völkerrechts und unter vollständiger Beachtung der Regelungen der Vereinten Nationen klar festgelegten europäischen Position;
15. weist darauf hin, dass die Glaubwürdigkeit europäischer Außen- und Sicherheitspolitik auch vom Grad seiner militärischen Fähigkeiten abhängt und der Bereitschaft, diese militärischen Fähigkeiten im Konfliktfall unter Beachtung des Völkerrechts und als letztes Mittel einzusetzen;

#### ***Für mehr Kohärenz und Effizienz***

16. begrüßt deshalb die vom Verfassungskonvent gemachten Vorschläge für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik einschließlich einer Solidaritätsklausel zur gegenseitigen Hilfe der Mitgliedstaaten im Falle terroristischer Anschläge und von Menschen verursachter Katastrophen und einer Beistandsklausel für den Fall eines Angriffs von außen; bedauert allerdings, dass diese Beistandsklausel nicht so weit geht wie die Formulierung des Artikels V des Brüsseler Vertrags vom 17. März 1948, geändert durch die Pariser Verträge vom 23. Oktober 1953 ;
17. begrüßt, dass die Stärkung der militärischen Fähigkeiten Verfassungsziel werden und eine Europäische Rüstungsagentur diesen Prozess im Forschungs- wie im Beschaffungsbereich fördern soll; vertritt die Auffassung, dass diese Rüstungsagentur in erster Linie der Koordinierung größerer gemeinsamer Projekte dienen soll und dass Kommission und Parlament in ihre konkrete Ausgestaltung, insbesondere der Finanzierung, einbezogen werden müssen;
18. weist nichtsdestotrotz darauf hin, dass eine aktive europäische Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik ein entscheidendes Element der Konfliktverhütung ist, die eine der vom Verfassungskonvent vorgeschlagenen gemeinsamen Politiken im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union ist; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, konkrete Schritte in diese Richtung einzuleiten;
19. unterstreicht die Bedeutung der Verfassungsverpflichtung für die Mitgliedstaaten, in internationalen Fragen nicht mit einseitigen nationalen Festlegungen zu operieren, bevor die Union ihrerseits Gelegenheit zur Festlegung eines europäischen Standpunktes hatte;

20. begrüßt die Absicht, einen EU-Außenminister zu bestellen, der sein Amt jedoch nur dann effizient wird erfüllen können, wenn auch die zuständigen Verwaltungen von Rat und Kommission zu einem einzigen Außenamt innerhalb der Kommission verschmolzen werden, das nach der Gemeinschaftsmethode arbeitet und so die effizienzhemmende Pfeilerstruktur überwindet, und der gleichzeitig auch Vizepräsident der Kommission ist;
21. kritisiert die beabsichtigte Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips in der Außen- und Sicherheitspolitik und sieht hierin ein schweres Hindernis für die notwendige Handlungsfähigkeit der Union; fordert, zumindest bei Entscheidungen über Vorschläge des EU-Außenministers, Abstimmungen per Mehrheit, die gegebenenfalls auch superqualifiziert sein können;
22. betrachtet die Status-quo-Formulierung bei den Konsultations- und Informationsrechten des Europäischen Parlaments als einen Rückschritt angesichts der Veränderungen auf Seiten der Exekutive und ist bestrebt, die effiziente Umsetzung des Verhaltenskodex, der als Teil des Haushaltsplans 2003 beschlossen wurde, zu gewährleisten;
23. hält es im Lichte einer vorausschauenden Krisenpräventionspolitik für absolut notwendig, künftig bereits in der Früherkennungs- und Planungsphase von Krisenoperationen im Rahmen der ESVP frühzeitig informiert und einbezogen zu werden, um auf einer soliden Informationsgrundlage seine politische Stellungnahme abgeben zu können und so seinen Kontrollpflichten gerecht zu werden;
24. stellt fest, dass nur ein informiertes Parlament in der Lage ist, notwendige Personal- und Haushaltsentscheidungen schnell und effizient zu treffen; hebt hervor, dass ohne diese Information derartige Entscheidungen abgelehnt werden könnten;
25. schlägt in diesem Zusammenhang vor, unter der Gesamtverantwortung des künftigen EU-Außenministers Kommissare mit außenpolitischen Sonderaufgaben einzusetzen, nicht zuletzt um den ständigen Kontakt zum Europäischen Parlament zu pflegen, ohne die persönliche Rechenschaftspflicht des Außenministers dadurch abzuschwächen;
26. besteht auf seiner Forderung, vor Entscheidungen über ESVP-Missionen konsultiert zu werden, seien sie ziviler oder militärischer Natur, unbeschadet der Notwendigkeit, dass die Union in Krisensituationen rasch handeln muss;
27. wiederholt seinen Standpunkt, dass die gemeinsamen Kosten von ESVP-Operationen, auch militärischer Art, über den Gemeinschaftshaushalt finanziert werden müssen;
28. betont, dass die Glaubwürdigkeit der Ziele der Union auf dem Gebiet der Außen- und Verteidigungspolitik von ihrer Fähigkeit abhängen wird, sich mit angemessenen militärischen Mitteln auszustatten;
29. erneuert in dieser Hinsicht nachdrücklich den Wunsch, dass die Union in der Lage ist, ihre zivilen und militärischen Kapazitäten rasch zu mobilisieren; fordert deshalb die Prüfung eines Haushaltsmechanismus für ein schnelles Eingreifen und auf lange Sicht die Schaffung eines gemeinschaftlichen Verteidigungshaushaltes;

#### ***Praktische Fortschritte trotz Krise***

30. stellt fest, dass trotz des Dissenses über die zur Bekämpfung des Terrorismus zu

verfolgende Strategie und den Irakkonflikt die europäische Außenpolitik durchaus auf praktische Fortschritte im Krisenmanagement, bei der Konfliktverhütung und im Antiterrorkampf verweisen kann;

31. würdigt die ersten drei Krisenoperationen im Rahmen der ESVP:
  - die Polizeimission in Bosnien-Herzegowina als erste zivile Krisenoperation überhaupt,
  - die erste militärische friedenssichernde Operation unter dem Namen 'Concordia' in FYROM (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) mit Rückgriff auf die Planungs- und Kommandostruktur der NATO,
  - die selbständig geführte EU-Operation 'Artemis' in der Ituri-Region im Kongo, mit der die Union ihren politischen Willen und ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, eigenständige humanitäre Missionen im Auftrag der UNO übernehmen zu können;
32. stellt fest, dass dieser Durchbruch im operativen Bereich erst mit dem erfolgreichen Abschluss der EU-NATO-Verhandlungen im Dezember 2002 über den permanenten Zugang der Union zu den Planungs- und Kommandoeinrichtungen der NATO möglich wurde;
33. hält die weitere Festigung der Beziehungen zwischen Union und NATO als einander ergänzende Organisationen für ein wichtiges Element im Zuge der Entwicklung eines europäischen Sicherheitskonzeptes;
34. befürwortet eine kollektive europäische Kapazität für die Planung und Leitung der europäischen Operationen und ein mobiles multinationales Hauptquartier, das jeweils am Einsatzort für Operationen eingerichtet werden kann, bei denen die NATO nicht interveniert und die Union die Mittel der NATO nicht in Anspruch nimmt;
35. ist sich dessen bewusst, dass die derzeitigen militärischen Fähigkeiten der Union zwar ausreichen, Operationen am unteren Ende der Petersberg-Aufgaben zu erfüllen, nicht jedoch im Bereich friedensschaffender Maßnahmen (peace making);
36. betrachtet deshalb die Schaffung von mehr Interoperabilität und Einsatzfähigkeit als wichtige Voraussetzung für eine gleichgewichtige Koalitionsfähigkeit Europas mit den USA, sowohl innerhalb der NATO als auch außerhalb;

#### ***Durchführungsmaßnahmen für die schnelle Eingreiftruppe der Europäischen Union***

37. wiederholt die Forderung aus seiner oben genannten EntschlieÙung vom 10. April 2003, dass die Union ihre Kapazitäten im Bereich der Verteidigung in zwei Schritten ausbauen sollte: ab 2004 sollte sie über eine 5 000 Personen starke Truppe verfügen, die ständig für Rettungs- und humanitäre Einsätze zur Verfügung steht; ab 2009 sollte die Union in der Lage sein, innerhalb des geografischen Gebiets Europas, in Zusammenarbeit mit der NATO oder autonom, eine Operation vom Ausmaß und von der Intensität des Kosovo-Konflikts durchzuführen;
38. ist der Auffassung, dass die Union ab 2004 eine ständige Truppe von 5 000 Personen für Rettungs- und humanitäre Einsätze aufstellen sollte, die Zivil- wie auch Militärpersonal umfassen, innerhalb von weniger als zehn Tagen einsatzbereit sein (rasches Eingreifen) und

ständig auf Rotationsbasis verfügbar sein sollte;

39. ist der Auffassung, dass die Aufgaben dieser Truppe darin bestehen sollten, europäische Bürger im Falle politischer Krisen zu evakuieren, humanitäre Einsätze, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Massakern, durchzuführen und bei Naturkatastrophen weltweit Unterstützung zu leisten;
40. ist der Auffassung, dass zunächst die Deutsch-Französische Brigade, zu der weitere Nationalitäten stoßen, zum Kern des militärischen Teils dieser Truppe werden sollte, wogegen der zivile Teil sich auf jene Faktoren stützen könnte, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Göteborg für ziviles Krisenmanagement festgelegt wurden;
41. unterstützt die Einrichtung einer Europäischen Agentur für Forschung und Rüstung, die den Schwerpunkt auf die Ausstattung der oben genannten Truppe, insbesondere in den Bereichen Transport, Aufklärung und Kommando und Kontrolle, legt; fordert nachdrücklich, dass die Bildung eines Schattenhaushalts, der gänzlich der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist, vermieden wird;
42. betont, dass die Identifizierung der europäischen Eingreiftruppe mit der Entwicklung der schnellen Eingreiftruppe (Rapid Response Force) der NATO vereinbar sein sollte;
43. begrüßt die Tendenz, dass Konfliktverhütung immer mehr zum erklärten Kern europäischer Außenpolitik wird, mit dem versucht wird, durch die Verbindung von diplomatischen Bemühungen mit dem Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente und durch eine konsequentere und kohärentere Außenpolitik der Union regionale Stabilisierung, Friedenssicherung und Wiederherstellung staatlicher Autorität durchzusetzen;
44. stellt als eine zentrale Erkenntnis aus den Erfahrungen bei der Übernahme internationaler Schutzaufgaben – sei es im westlichen Balkan oder in Afghanistan – fest, dass für den Aufbau einer Nachkriegsordnung die Polizeifunktion der ESVP wesentlich verstärkt und zwischen den Komponenten 'militärisch' und 'zivil' einen eigenen zentralen Stellenplatz bekommen sollte;
45. unterstreicht, dass dem Erfolg, der im Bereich der militärischen und Polizeieinsätze erzielt wurde, nun dringend die vollständige praktische Entwicklung der Fähigkeiten zur Vermeidung und Bewältigung ziviler Krisen, einschließlich von Politiken und Maßnahmen zur Mobilisierung von nichtstaatlichen Akteuren sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene, folgen muss; wiederholt unter diesem Blickpunkt seine Empfehlungen für ein Europäisches Ziviles Friedenskorps; ersucht den Rat und die Kommission, zu diesem Thema regelmäßige Fortschrittsberichte zu veröffentlichen;
46. betrachtet es für vordringlich, dass die Union gemeinsam mit den G-8-Staaten ein klares und wegbereitendes Konzept für die Nichtverbreitung aller nuklearen wie auch chemischen und biologischen Massenvernichtungswaffen entwickeln muss; engagiert sich deshalb in einer gemeinsamen Initiative mit der Kommission für die Abhaltung einer internationalen Parlamentarierkonferenz über 'Abrüstung und Nichtverbreitung' am 21. und 22. November 2003 in Straßburg; betont, dass die Europäische Union frühzeitig aktiv werden muss, damit die Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags 2005 ein Erfolg wird;
47. begrüßt die von der Union getroffenen Maßnahmen im internationalen Kampf gegen den

Terrorismus, wie das Einfrieren der Finanzquellen von Terrororganisationen oder die von der Kommission geleistete technische Hilfe für Indonesien, Pakistan und die Philippinen; nimmt das jüngst geschlossene gegenseitige Auslieferungsabkommen zwischen den USA und der Europäischen Union, und die Aufnahme standardisierter Anti-Terrorismusklauseln in die Verträge mit Drittstaaten zur Kenntnis; hält es jedoch für dringend geboten, das Thema einer gemeinsamen europäischen Territorialverteidigung (Homeland Defence) mit in den Aufgabenkatalog für ein europäisches Sicherheitskonzept einzubeziehen;

48. appelliert an alle beteiligten Stellen, die bürgerlichen Freiheiten und Rechte zu wahren und mit den persönlichen Daten der betroffenen Personen verantwortungsvoll umzugehen;

***Außenpolitische Prioritäten im Rahmen eines europäischen Sicherheitskonzeptes***

49. erachtet ein Überdenken der transatlantischen Beziehungen als hohe Priorität, denn nur die USA und Europa teilen sich eine besondere Verantwortung, gemeinsam und gleichberechtigt für Frieden, Stabilität, Demokratie, Toleranz und nachhaltige Entwicklung in der Welt einzutreten; um ein glaubwürdiger und einflussreicher Partner zu sein, muss Europa hierfür mehr Kohärenz in seinem Handeln und mehr Fähigkeiten entwickeln;
50. verweist darauf, dass diese Partnerschaft nicht nur militärisch und sicherheitspolitisch im Rahmen der NATO definiert werden darf, sondern ebenso Aspekte der transatlantischen Wirtschafts-, Handels-, Umwelt- und Sozialverflechtungen einbeziehen und den Leitgedanken eines "transatlantischen Marktplatzes" zur Grundlage einer gleichgewichtigen Zusammenarbeit nehmen sollte;
51. schlägt diesbezüglich als ersten praktischen Schritt die Einführung von gegenseitigen Reiseerleichterungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den USA nach dem Modell des Schengen-Abkommens vor, um so die Besonderheit dieser Beziehungen auch für die Bürger sichtbar zu machen, um die Interaktion zwischen Menschen und Kulturen (z.B. Parlamente, Universitäten usw.) zu fördern;
52. betrachtet als wichtigste gemeinsame Aufgabe mit den USA die Befriedung des Nahen Ostens zusammen mit Russland und den Vereinten Nationen (Quartett);
53. wiederholt seine einhellige Unterstützung für die Umsetzung der 'Road Map' für einen israelisch-palästinensischen Friedensprozess, bedauert jedoch zutiefst die jüngsten Rückschritte beider Konfliktparteien;
54. schlägt vor, dass aufbauend auf den umfassenden Strukturhilfen aus dem Mittelmeerprogramm, den Handels- und Kooperationsverträgen mit den Ländern der Region und den Finanzhilfen für die Palästinenserbehörde die Union die Initiative für einen umfassenden und substanziellen Entwicklungsplan für die Region ergreifen sollte, der sichtbar ist und die amerikanischen Plänen berücksichtigt, wie die jüngsten Vorschläge zur Schaffung einer regionalen Freihandelszone zwischen den arabischen Staaten und den USA;
55. erachtet es als zweckdienlich, den Einsatz von UN-Truppen zu überlegen, wenn sich die sicherheitspolitische Lage weiter verschlechtert, insbesondere wenn sich der Terrorismus nicht eingrenzen lässt und auf andere Weise kein palästinensischer Staat herstellbar ist;
56. ist der Ansicht, dass die Union auch bereit sein müsste, zu einem bestimmten Zeitpunkt sicherheitspolitische Schutzfunktionen zu übernehmen, falls die beteiligten Konfliktpartner

dies wünschen sollten;

57. spricht sich für ein langfristiges, dauerhaftes und nachhaltiges Konzept für die Friedenssicherung, den Wiederaufbau und die Staatsbildung im Irak sowie für den Aufbau eines demokratischen Irak auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit aus, bei dem so bald wie möglich die Besatzungsmächte den Vereinten Nationen die führende Rolle zukommen lassen sollten; sieht hierin eine entscheidende Voraussetzung für eine europäische Beteiligung am Aufbau einer Nachkriegsordnung im Irak und der Region, wie in seiner Empfehlung an den Rat vom 24. September 2003<sup>1</sup> dargelegt;
58. vertritt die Auffassung, dass die Union und die USA im Rahmen der Vereinten Nationen eine gemeinsame Strategie gegenüber der Nuklearpolitik von Staaten, die den Atomwaffensperrvertrag nicht ratifiziert haben, entwickeln müssen, durch die Entschärfung und Abrüstung erreicht werden können;
59. fordert den Iran auf, ohne Vorbedingungen das Zusatzprotokoll der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) über Inspektionen der IAEA zu unterzeichnen, ratifizieren und umzusetzen und sein Atomprogramm einer umfassenden Prüfung durch die IAEA zu unterziehen;
60. fordert Nordkorea mit Nachdruck auf, sein Atomwaffenprogramm ohne Umschweife abzubauen und so seine Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag unverzüglich zu erfüllen;
61. betont erneut das starke Interesse der Union an und ihr Beharren auf einer friedlichen Lösung der Taiwan-Frage durch einen Dialog über die Straße von Taiwan hinweg; fordert insbesondere China eindringlich auf, die Raketen in den Küstenprovinzen an der Straße von Taiwan abzuziehen; unterstreicht die Bedeutung stärkerer wirtschaftlicher Verflechtungen für eine Verbesserung des politischen Klimas; hebt auch das Interesse der Union an engeren Beziehungen mit Taiwan, auch in multilateralem Rahmen, hervor;
62. tritt für eine weitere Konsolidierung des europäischen Engagements in Afghanistan ein, begrüßt die Übernahme des ISAF-Kommandos durch die NATO als Zeichen für ein robustes militärisches Engagement der Allianz zur Unterstützung der Zentralregierung und fordert die Ausweitung seines Mandats auf das übrige Land; schlägt eine neue Petersberg-Konferenz vor mit dem Ziel, eine bessere Machtbalance im Lande zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen zu erreichen; spricht sich für verstärkte Wiederaufbauanstrengungen der internationalen Gemeinschaft aus, um u. a. die Lage von Frauen und Mädchen und Kindern in Afghanistan merklich zu verbessern; unverzüglich sind wirtschaftliche Alternativen zum Opiumanbau zu entwickeln; begrüßt diesbezüglich die Entscheidungen, die vor kurzem getroffen wurden, um auch abgelegene Landstriche in Afghanistan zu schützen;
63. mahnt größere Aufmerksamkeit gegenüber dem südlichen Kaukasus an, der sich zu einer der instabilsten Nachbarregionen der Union entwickelt; begrüßt deshalb die Benennung eines EU-Sonderbeauftragten für die Region;
64. fordert den Aufbau einer Zusammenarbeit mit den Ländern am Schwarzen Meer durch die

---

<sup>1</sup> P5\_TA(2003)0401.

- Einführung eines ständigen parlamentarischen Dialogs zwischen dem Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung für die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum (PABSEC), um in dieser Region den Frieden und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und die Gefahr von Krisen auszuschalten;
65. verweist auf die schwelende Krise in der Republik Moldau, die sich auch aus dem Transnistrienkonflikt ergibt; begrüßt Überlegungen, gegebenenfalls mittels einer ESVP-Mission zur Stabilisierung in Transnistrien beizutragen, fordert jedoch gleichzeitig, zur wirtschaftlichen Stabilisierung Moldawiens restriktive Exportbarrieren der Union für Produkte aus Moldawien aufzuheben;
  66. fordert in diesem Zusammenhang außerdem einen intensiven Dialog zu diesem Thema mit der russischen Regierung, um die Haltung der Union und ihre Bereitschaft darzulegen, eine schwere Krise zu verhindern;
  67. begrüßt das nachhaltige Engagement der Union auf dem westlichen Balkan, der im Zentrum der Stabilisierungs- und Entwicklungsbemühungen bleibt, und unterstützt das Konzept der "europäischen Partnerschaften" für die beitrittssuchenden Länder des westlichen Balkans;
  68. bedauert jedoch, dass auf dem Gipfeltreffen EU-Länder des Westlichen Balkan in Thessaloniki am 21. Juni 2003 die Gelegenheit versäumt wurde, in den Erweiterungsprozess Optionen für abgestufte Mitgliedschaften - mit der Möglichkeit der Vollmitgliedschaft - einzubeziehen, die in ferner Perspektive auch auf die neuen Nachbarn Ukraine, die Republik Moldau und Weißrussland ausdehnbar gewesen wären, was einen ersten Schritt zur Ausgestaltung des Konzepts "größeres Europa" hätte bedeuten können;
  69. stellt fest, dass Russland Europas wichtigster Partner im Osten bleibt und ein entscheidender Faktor für jegliche Art von regionaler Entwicklung ist; betont die Notwendigkeit eines engeren Dialogs über Russlands Exportpolitik in den Bereichen Rüstungsgüter und Nukleartechnologie, die, obwohl oft nur ökonomisch motiviert, zu ernsthaften Sicherheitsrisiken von anderen Teilen der Welt beiträgt;
  70. vertritt die Auffassung, dass das Thema Tschetschenien und die dortigen Menschenrechtsverletzungen von der Union mit Nachdruck angesprochen werden müssen, unter anderem mit Hilfe der Instrumente, die durch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Verfügung stehen, und Russland zur Einleitung eines wirklichen Friedens- und Versöhnungsprozesses gedrängt werden sollte, an dem alle relevanten Parteien beteiligt werden müssten, um so den Einfluss von Extremisten und die Gefahr der Ausweitung von Terroranschlägen einzudämmen; die Union sollte bereit sein, um Versöhnungsbemühungen und Maßnahmen zur Krisenbeilegung zu unterstützen;
  71. verweist auf die neue Bedeutung der Grenze zwischen der Union und Russland im Ostseeraum nach der Erweiterung um die baltischen Staaten und Polen; spricht sich dafür aus, dass die Politik der Nördlichen Dimension mit der Nachbarschaftsinitiative der Union verbunden wird, was für die Projektierung von Sicherheit und Stabilität entlang der europäischen Außengrenzen ein wichtiges Element darstellt;
  72. unterstreicht die Bedeutung, die der Entwicklung von Kaliningrad beizumessen ist; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, diese Frage weiterhin bei den russischen Behörden anzusprechen, und erinnert eingedenk dessen, dass die immer tiefer werdende wirtschaftliche und soziale Kluft zwischen dieser Enklave der

künftigen Europäischen Union und den umliegenden Ländern eine Bedrohung der Sicherheit der gesamten Region darstellt, daran, dass die vorrangige Verantwortung für diesen Teil Russlands bei Russland liegt;

73. fordert, dass der Dialog Europa-Mittelmeer stärker im Rahmen eines Sicherheitskonzepts berücksichtigt wird; betont aber erneut, dass dies nicht auf Kosten der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Länder der Region erfolgen darf, da der Schutz und die Förderung dieser Freiheiten weiterhin das vorrangige Ziel der Union im Rahmen der Beziehungen zu den Partnerländern darstellen; fordert nachdrücklich die baldige Schaffung einer Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer, damit der Barcelona-Prozess das erforderliche Diskussionsforum und eine direkte institutionelle Verbindung zu der Zivilgesellschaft in den betreffenden Ländern erhält;
74. begrüßt die Verstärkung der politischen und strategischen Partnerschaft Europa-Lateinamerika und fordert ihre Instrumentalisierung durch eine euro-lateinamerikanische Charta für den Frieden, die es auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen ermöglicht, politische, strategische und sicherheitspolitische Vorschläge zu konkretisieren, die im Interesse beider Regionen sind; weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Sicherheit und Verteidigung zwischen den Mitgliedstaaten der Union und den Ländern Lateinamerikas sich auf folgende Punkte beziehen kann: Erhaltung des Friedens und der Sicherheit weltweit, Rüstungskontrolle, nukleare Nichtverbreitung, militärische und technische Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsindustrie und Kontrolle ihrer Ausfuhren, Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit, Wirtschaft, Entwicklung und Umwelt und generell alle weiteren Themen von gegenseitigem Interesse auf dem Gebiet von Sicherheit und Verteidigung;
75. tritt für vermehrte Maßnahmen ein, um die demokratischen Kräfte bei den Nachbarn der Union, insbesondere in den islamischen Staaten, zu stärken und dort die Zivilgesellschaften zu entwickeln und zu unterstützen, was auch einen Beitrag zu einer wirksamen Vorbeugung gegen und Abwehr von gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten leisten sollte;
76. stellt fest, dass China im Entwurf des Dokuments über eine Sicherheitsstrategie der Union als bedeutender strategischer Partner genannt wird, und nimmt somit die Mitteilung der Kommission über eine neue Politik gegenüber China zur Kenntnis; betont in diesem Zusammenhang, dass sich Fortschritte in der Partnerschaft auf konkrete Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte gründen müssen;
77. bedauert, dass der Forderung nach Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für Tibet nicht Rechnung getragen wurde; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Dialog zwischen der chinesischen Regierung und den Vertretern Tibets zu erleichtern;
78. erinnert daran, dass jenseits der unmittelbaren europäischen Nachbarschaft der Kaschmir-Konflikt zwischen den Nuklearstaaten Indien und Pakistan weiterhin eines der brennendsten Sicherheitsrisiken darstellt, denen sich die Union stellen muss; wiederholt, dass gemäß dem Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren keines der Länder dieser Region militärisches Material geliefert werden sollte;
79. verweist auf die Lage der zentralasiatischen Republiken, deren Rolle im Kampf gegen den Terrorismus zentrale Bedeutung angenommen hat; bedauert das Schweigen des Rates und der Kommission zu den massiven Verletzungen der Menschenrechte in diesen Ländern;

weist auf die Notwendigkeit hin, eine gemeinsame Strategie zu entwickeln, indem in konsequenter Weise alle Instrumente gebündelt werden, die in den bestehenden Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Verfügung stehen;

80. unterstreicht die Bedeutung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren als Werkzeug zur Unterbindung unerwünschter Waffenexporte; verleiht seiner Entschlossenheit Ausdruck, diesen Kodex weiter auszubauen und zu stärken; verurteilt außerdem in aller Schärfe den verabscheuungswürdigen Einsatz und die Rekrutierung von Kindersoldaten; fordert somit den Rat und die Mitgliedstaaten auf, diejenigen Regierungen bzw. „Kriegsherren“, die die elementarsten Rechte, die Rechte der Kinder und die damit verbundenen internationalen Verträge verletzen, mit noch größerer Entschiedenheit entgegenzutreten;

o

o o

81. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Präsidenten des Europarates zu übermitteln.